

*Betreff*

**Gemeinde Steinbergkirche: § 34 IV S. 1 Nr. 3 BauGB - Satzung  
"Hattlundmoor",  
Abwägungs- und Satzungsbeschluss**

*Sachbearbeitende Dienststelle:*

**Bauamt**

*Datum*

10.04.2018

*Sachbearbeitung:*

Dirk Petersen

*Beratungsfolge (Zuständigkeit)*

Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)

*Sitzungstermin*

23.04.2018

*Status*

Ö

**Sachverhalt:**

Zu dem Entwurf der Ergänzungssatzung nach § 34 BauGB ist zwischenzeitlich die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden / TÖB durchgeführt worden.

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen kann die Gemeindevertretung nunmehr durch den Satzungsbeschluss das Planverfahren zum Abschluss bringen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft: -siehe Anlage-. Das Ergebnis ist mitzuteilen.

- 2a. Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) beschließt die Gemeindevertretung die *Satzung über die Einbeziehung der Fläche „Hattlundmoor“ in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Steinbergkirche*, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B).

- 2b. Die Begründung wird gebilligt.

3. Der Beschluss der Satzung durch die Gemeindevertretung ist ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist anzugeben, unter welcher Adresse die Satzung mit Begründung dauerhaft im Internet eingesehen werden kann und wo sie während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter: .....

davon anwesend: .....

Ja-Stimmen: .....

Nein-Stimmen: .....

Enthaltungen: .....

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / waren folgende Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter ..... von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

**Anlagen:**

Abwägungstabelle

Satzungsentwurf

Übersichtskarte

**Gemeinde Steinbergkirche: §34-Satzung „Hattlundmoor“****Beratung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden / TÖB / Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit****1. Behörden / TÖB / Nachbargemeinden****1.1. ohne Bedenken / Anregungen / Hinweise**

- LLUR (Technischer Umweltschutz)
- LLUR (Untere Forstbehörde)
- IHK Flensburg
- Handwerkskammer Flensburg
- SH Netz AG
- Gemeinde Esgrus

**1.2. mit Bedenken / Anregungen / Hinweisen**

Vorbemerkung:

Die nachstehend aufgeführten Hinweise/Maßgaben der Behörden/TÖB sind weitgehend beachtlich für das nachgeordnete bauordnungsrechtliche Genehmigungsverfahren bzw. für die Umsetzung der Planung; sie richten sich insofern unmittelbar an den Grundstückseigentümer / Bauherrn und sind von ihm entsprechend zu beachten. Dem Bauherrn wurden daher die Stellungnahmen zur Kenntnis gegeben; dies ist jeweils in der rechten Spalte entsprechend vermerkt.

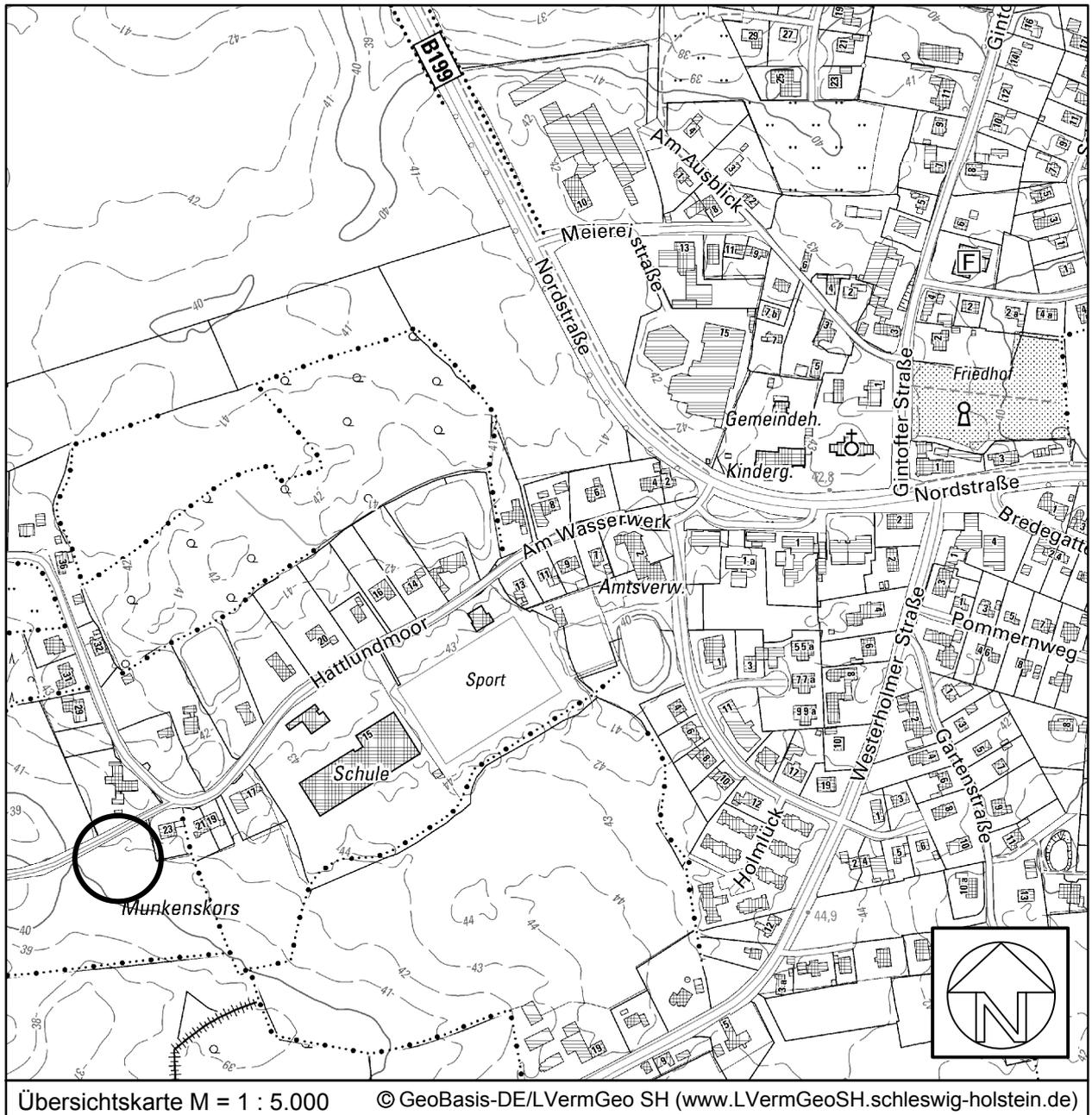
	<b>Datum und Inhalt der Stellungnahme</b> <i>(zusammengefasst)</i>	<b>Bewertung</b>
<b>1.</b>	<b>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein</b> <i>Schreiben vom 23.02.2018</i>  Zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Denkmäler feststellbar, daher keine Bedenken. Auf § 15 DSchG wird hingewiesen (Verhalten bei archäologischen Funden: Sicherung der Fundstelle / Pflicht zur Mitteilung an die obere Denkmalschutzbehörde).	Kenntnisnahme; der Bauherr ist informiert; der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen
<b>2.</b>	<b>Landwirtschaftskammer S-H</b> <i>Schreiben vom 20.03.2018</i>  Keine Bedenken bzw. Änderungswünsche Hinweis, dass zeitlich begrenzt Immissionen (Lärm / Staub / Geruch) aus den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen einwirken können; Empfehlung, diesen Hinweis in die Begründung aufzunehmen.	Kenntnisnahme; der Bauherr ist informiert; der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen
<b>3.</b>	<b>Telekom Technik GmbH</b> <i>Schreiben vom 26.02.2018</i>  Keine Bedenken Bitte um zeitige Kontaktaufnahme durch den Bauherrn, sofern das Gebäude an das Netz der Telekom angeschlossen werden soll.	Kenntnisnahme; der Bauherr ist informiert

4.	<b>Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg (ASF)</b> Schreiben vom 13.03.2018  <i>„In der Annahme, dass die Abfallbehälter unmittelbar an der nächsten für Müllfahrzeuge erreichbaren Erschließungsstraße bereitgestellt werden oder (...) ein kostenpflichtiger Hol- und Bringservice (...) beauftragt wird, bestehen unsererseits keine Bedenken.“</i>	Kenntnisnahme; der Bauherr ist informiert
5.	<b>Wasserverband Nordangeln</b> Schreiben vom 09.03.2018  Hinweise zu Anforderungen an die Wasserversorgung (bei Doppelhäusern/Hinterliegern separate Anschlussleitungen erforderlich, Sicherung durch Grunddienstbarkeiten, keine Überbauung von Versorgungsleitungen)	Kenntnisnahme; der Bauherr ist informiert
6.	<b>Kreis Schleswig-Flensburg</b> Schreiben vom 05.04.2018  <u>Vorbeugender Brandschutz:</u> Gemäß Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund- sollen die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten.  <u>Untere Wasserbehörde:</u> keine grundsätzlichen Bedenken; jedoch ist die Ableitung des Abwassers, insbes. des Niederschlagswassers, im Bauantrag genauer darzustellen.  Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.	Kenntnisnahme <i>(Anm.: Der nächstgelegene Hydrant mit Auslaufbogen/Löschwasserständer liegt ca. 60 m nordöstlich des Plangebietes an der Straße Hattlundmoor, ein weiterer vor der Schule)</i>  Kenntnisnahme; der Bauherr ist informiert  Kenntnisnahme
7.	<b>Zweckverband Abwasserbeseitigung Flintholm</b> Schreiben vom 22.02.2018  Das Plangebiet ist nicht an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation angeschlossen; Aufgrund der Geländehöhen kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Grundstück über eine Druckrohrleitung mit Pumpstation angeschlossen werden muss; die Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn.	Kenntnisnahme; der Bauherr ist informiert

## 2. Öffentlichkeit

Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

-----



## Satzung der Gemeinde Steinbergkirche über die Einbeziehung der Fläche "Hattlundmoor" in den Zusammenhang bebauten Ortsteil Steinbergkirche

Stand: Entwurf (Behördenbeteiligung / öffentliche Auslegung, Januar 2018)



**PLANUNGSBÜRO  
FÜR STADT UND REGION**  
CAMILLA GRÄTSCH ■ SÖNKE GROTH GbR

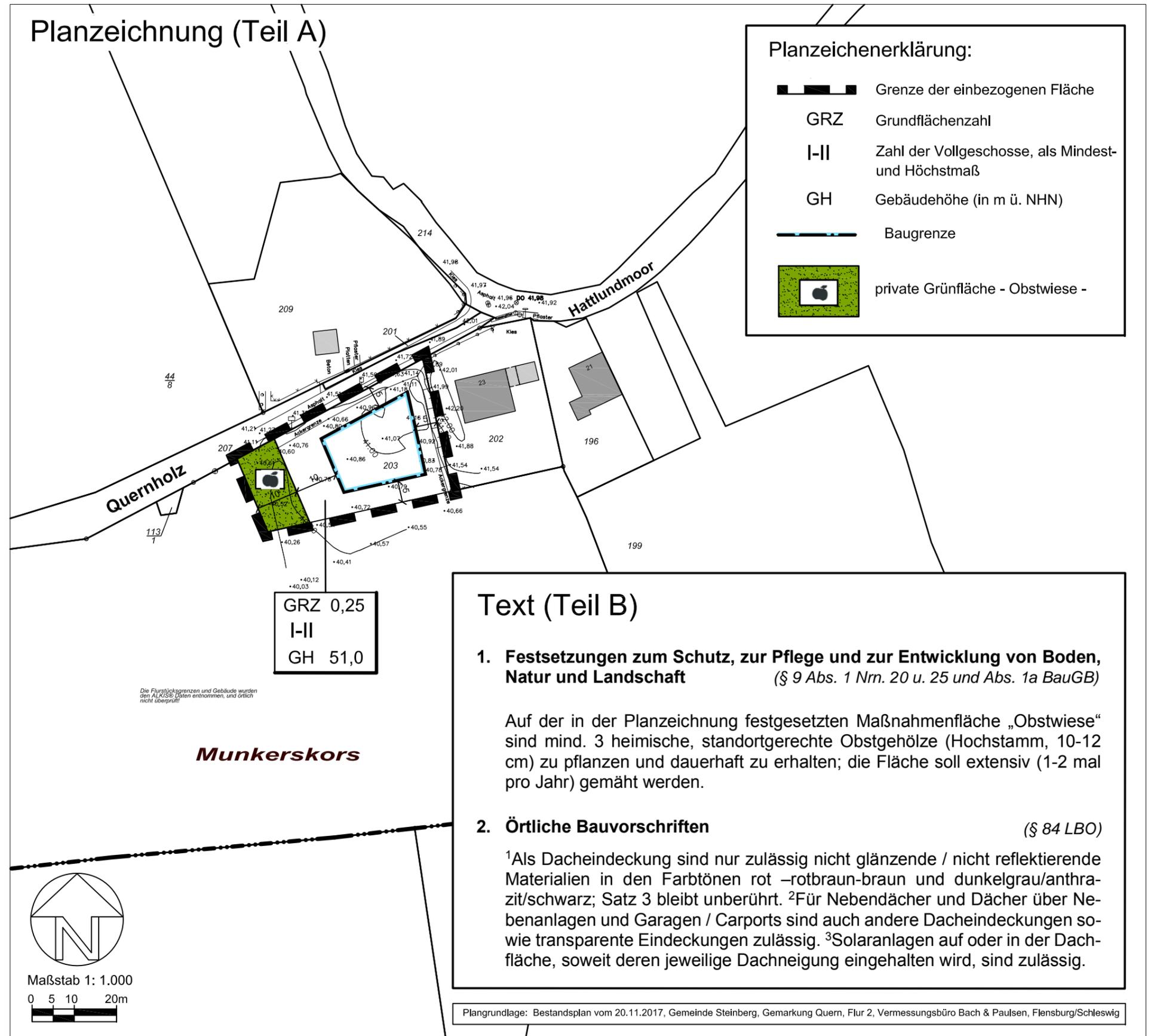
BALLASTBRÜCKE 12 24937 FLENSBURG  
FON 0461/ 254 81 FAX 0461/ 263 48 INFO@GRZWO.DE

# Satzung der Gemeinde Steinbergkirche über die Einbeziehung der Fläche "Hattlundmoor" in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Steinbergkirche

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 00.00.0000 folgende Satzung über die Einbeziehung der Fläche "Hattlundmoor" in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Steinbergkirche, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Raum für Verfahrensvermerke

## Planzeichnung (Teil A)



GRZ 0,25  
I-II  
GH 51,0

Die Flurstücksgrenzen und Gebäude wurden den ALK/ISB-Daten entnommen, und örtlich nicht überprüft.

**Munkerskors**

# Satzung der Gemeinde Steinbergkirche über die Einbeziehung der Fläche „Hattlundmoor“ im den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Steinbergkirche

## Begründung

### 1. Grundlagen / Voraussetzungen

Die Gemeinde kann nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage einbeziehen. Mit dieser „Ergänzungssatzung“ (oder auch „Abrundungssatzung“) wird auf den betroffenen Flächen erstmals Baurecht im Rahmen der Zulässigkeitsregelungen des § 34 BauGB begründet. Voraussetzung ist, dass die einzubeziehende Fläche durch die angrenzende Bebauung entsprechend geprägt ist, so dass ein hinreichender Maßstab für die Beurteilung von Baugesuchen nach § 34 BauGB gegeben ist.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und erforderlichenfalls in die von der Gemeinde gewünschte Richtung zu lenken, können einzelne Festsetzungen nach § 9 BauGB wie auch gestalterische Regelungen (Örtliche Bauvorschriften nach § 84 der Landesbauordnung) getroffen werden.

### 2. Planungserfordernis

Mit der Einbeziehung der bisher dem Außenbereich zuzuordnenden Fläche sieht die Gemeinde die Möglichkeit, eine sinnvolle Abrundung der Ortslage in diesem Bereich vorzunehmen und zugleich –wenn auch in kleinem Umfang- die im LZO Steinbergkirche permanent bestehende Nachfrage nach Baugrundstücken zu befriedigen.

### 3. Planungsinhalte

Zur Abrundung der Ortslage am westlichen Ortsrand wird eine im Außenbogen der Straße Hattlundmoor am Weg „Quernholz“ gelegene Fläche in den Ortsteil Steinbergkirche einbezogen. Der Zuschnitt des vorgesehenen Baugrundstücks (seine Außengrenzen) ergibt sich aus der Flucht der rückwärtigen Grundstücksgrenzen der benachbarten Baugrundstücke.

Um eine geordnete, den Zielsetzungen der Gemeinde entsprechende bauliche Entwicklung der einbezogenen Fläche zu gewährleisten, sind nur wenige Festsetzungen zu treffen. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich dann im Übrigen nach § 34 BauGB.

Die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) erfolgt in einer der Ortsrandlage angemessenen, d.h. geringen baulichen Dichte. Bezogen auf die Größe des vorgesehenen Baugrundstücks von ca. 982 m<sup>2</sup> ergibt sich bei GRZ 0,25 eine überbaubare Grundstücksfläche von insgesamt ca. 369 m<sup>2</sup> (982m<sup>2</sup> x 0,25 = 246 m<sup>2</sup> + 50 % Überschreitung nach § 19 Abs. 4 BauNVO = zus. 369 m<sup>2</sup>). Dies korrespondiert mit folgenden pauschalierten Ansätzen zum Flächenbedarf:

Hauptgebäude	150 m <sup>2</sup>
Terrasse	36 m <sup>2</sup>
Doppelgarage / -carport	36 m <sup>2</sup>
Geräteschuppen	18 m <sup>2</sup>
Sonstiges (Zufahrt, Reserve ...)	125 m <sup>2</sup>
<hr/>	
zusammen	365 m <sup>2</sup>

Die zulässige Grundfläche setzt zugleich den Rahmen für den quantitativ größtmöglichen Eingriff in den Boden (vgl. Kap. 4).

Die Zahl der Vollgeschosse (I-II) ermöglicht neben dem „normalen“ eingeschossigen Haus mit ausgebautem Dachgeschoss auch eine zweigeschossige Bauform in Anlehnung an die regional-typische Kubatur eines Drempelschuppens<sup>1</sup>. Durch die Festsetzung der max. zulässigen Gebäudehöhe wird dabei eine aus ortsgestalterischen Gründen unerwünschte übermäßige Höhenentwicklung verhindert. Wegen der Fernwirkung von Dachflächen werden zudem Regelungen zur Farbgebung der Dacheindeckung getroffen; Solaranlagen sollen aus Gründen des Klimaschutzes aber möglich sein.

Die festgesetzten Baugrenzen orientieren sich hinsichtlich der Tiefe an der vorhandenen Bebauung entlang der Straße Hattlundmoor.

Mit der festgesetzten Obstwiese wird dem Ausgleichserfordernis für Eingriffe in den Boden Rechnung getragen; zugleich bewirken die Obstbäume eine Eingrünung des Ortsrandes nach Westen.

#### **4. Natur und Umwelt**

*(Bearbeitung naturschutzfachlicher Aspekte: Büro Naturaconcept, Dipl.-Ing. Alke Buck, Sterup)*

Durch die Planung wird offensichtlich nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, welche der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen; auch sind keine Natura 2000-Gebiete (FFH / Vogelschutz) betroffen.

Die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB mit Umweltbericht und zugehörigen, ergänzenden Elementen ist bei Aufstellung einer Ergänzungssatzung nicht erforderlich. Gleichwohl sind sich aufdrängende Umweltbelange zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen. Auch sind die Vermeidung und der Ausgleich von Eingriffen in das Landschaftsbild und in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 3 i.V.m. § 34 Abs. 5 S. 4 BauGB). Weiterhin sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu beachten, und es sind Aussagen zur Abweichung der Planung von den Zielen der Landschaftsplanung zu treffen.

##### **In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes**

In der Nähe des Plangebietes befinden sich keine Natura 2000-Gebiete oder Natur- und Landschaftsschutzgebiete. Das ca. 250 m südwestlich des Plangebietes gelegene Waldstück Quernholz gehört zu einer Nebenverbundachse des Biotopverbundsystems.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Steinbergkirche (2000) stellt bestandsbezogen im Plangebiet eine Ackerfläche sowie im Bereich der Straße eine Verkehrsfläche dar. In der Entwicklungskarte werden die östlich angrenzenden Siedlungsflächen als Hauptsiedlungsbereich dargestellt. Das Plangebiet ist nicht als Eignungsfläche für eine wohnbauliche Entwicklung dargestellt.

##### **Bestand und Bewertung**

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand der Gemeinde Steinbergkirche südlich der Straße Quernholz.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen Teil einer Ackerfläche im Anschluss an die vorhandene Bebauung. Im Norden befindet sich die Straße Quernholz, im Osten grenzt ein Einfamilienhaus mit Garten an. Dieses ist durch eine gärtnerisch geprägte Hecke vom Plangebiet abgegrenzt. Im Süden und Westen liegt die Ackerfläche.

Da die zum Nachbargrundstück gehörige Hecke außerhalb des Plangebietes liegt, befinden sich keine Gehölzstrukturen im Plangebiet.

Die Fläche der Abrundungssatzung hat aufgrund der Strukturarmut nur einen geringen Wert für Natur und Landschaft.

##### **Artenschutz nach § 44 BNatSchG**

Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten für die in Anhang IV a und b der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für alle europäischen Vogelarten<sup>2</sup>. Ein Verbotstatbestand liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden kann.

---

<sup>1</sup> Der Grundstückseigentümer plant ein Haus dieser Form zu errichten, s. Anlg.

<sup>2</sup> siehe Verfahrenserlass des Innenministeriums zur Aufstellung von Bauleitplänen v. 19.03.2014, Ziff. 9.2

Es wurde eine Abschätzung des Lebensraumpotenzials für bestimmte Artengruppen durchgeführt. Die Analyse erfolgte auf der Grundlage einer Begehung. Vertiefende faunistische Kartierungen wurden nicht durchgeführt.

Die Ackerfläche bietet kein Lebensraumpotenzial für nach § 44 BNatSchG geschützte Arten. Da im Plangebiet keine Biotopstrukturen (z.B. Gehölzstrukturen) vorhanden sind, ist nicht damit zu rechnen, dass nach § 44 BNatSchG geschützte Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

### **Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung**

Andere als naturschutzfachliche Umweltbelange sind durch die Planung erkennbar nicht betroffen. Aufgrund der Nachfrage nach Bauland im Ortsteil Steinbergkirche ist der vorgesehene Eingriff in die Landschaft nicht zu vermeiden und lässt sich aus Gründen der Nichtverfügbarkeit anderer, möglicherweise geeigneterer Flächen auch nicht an anderer Stelle verwirklichen.

Der Eingriff wird allerdings durch nachfolgend dargestellte Sachverhalte und Maßnahmen minimiert und ausgeglichen:

- Inanspruchnahme einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Fläche mit „nur“ allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz
- Auswahl einer bereits erschlossenen Fläche
- Festlegung einer geringen Grundfläche und Begrenzung der Gebäudehöhe
- Einsatz von Solaranlagen ist möglich
- Regelungen für eine ortsbildgerechte Dacheindeckung

Der verbleibende Eingriff wird folgendermaßen bilanziert:

### Schutzgut Boden:

Die Neuversiegelung setzt sich entsprechend nachfolgender Tabelle zusammen:

Flächengröße des Baugrundstücks	GRZ	Versiegelte Fläche	Ausgleichsfaktor	Erforderliche Ausgleichsfläche
982 m <sup>2</sup>	0,25	246 m <sup>2</sup>	0,5	123 m <sup>2</sup>
	+ 50 % <sup>3</sup>	123 m <sup>2</sup>	0,5	62 m <sup>2</sup>
				185 m <sup>2</sup>

Es ist vorgesehen, den Ausgleich für das Schutzgut Boden (185 m<sup>2</sup>) westlich an das Baugrundstück angrenzend umzusetzen. Die Ausgleichsfläche hat eine Größe von ca. 200 m<sup>2</sup>. Hier wird eine Streuobstwiese aus hochstämmigen Obstbäumen angelegt. Auf der Fläche sind 3 standortgerechte Obstbäume (Hochstamm, 10-12 cm) verschiedener Arten und Sorten, z.B. Apfel, Kirsche, Zwetschge und Krete (*Prunus domestica* ssp. *insititia*), zu pflanzen. Nach Möglichkeit sollten alte und regionale Sorten gewählt werden.

Die Obstbäume sind unregelmäßig mit einem Pflanzabstand von mind. 7 m zu pflanzen und für die ersten Jahre durch Dreiböcke zu sichern. Die Bäume sind vor Wildverbiss zu schützen. Die Fläche soll extensiv (1-2 mal pro Jahr) gemäht werden.

### Schutzgut Landschaftsbild:

In Hinblick auf das Schutzgut Landschaftsbild wird mit der als Ausgleich für das Schutzgut Boden festgesetzten Obstwiese eine Eingrünung des Plangebietes zur freien Landschaft nach Westen bewirkt. Nach Süden zur freien Landschaft ist das Plangebiet durch den südlich der angrenzenden Ackerfläche gelegenen Knick sowie die beiden dort vorhandenen Waldstücke abgeschirmt.

### **Abweichung vom Landschaftsplan**

Die vorgesehene bauliche Nutzung im Bereich der Satzung weicht von den Inhalten des Landschaftsplanes der Gemeinde Steinbergkirche ab. Aus Sicht der Gemeinde werden jedoch die Ziele

<sup>3</sup> Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Garagen, Nebenanlagen usw. gemäß § 19 Abs. 4 S. 2 BauNVO

des Naturschutzes dadurch nicht erheblich beeinträchtigt. Sie hat der Zielsetzung der künftigen Art der Bodennutzung - Wohngebiet - einen Vorrang vor den Belangen des Naturschutzes eingeräumt. Die Abweichung von den Ergebnissen der Landschaftsplanung der Gemeinde Steinbergkirche begründet die Gemeinde wie folgt:

Der Landschaftsplan der Gemeinde Steinbergkirche sieht im überplanten Bereich die Erweiterung der vorhandenen Siedlungsflächen um ein weiteres Wohngrundstück nicht vor. Die gemeindliche Landschaftsplanung stellt auf der betroffenen Fläche bestandsbezogen Ackerfläche dar. Entwicklungsziele werden für diesen Bereich nicht benannt.

Von der Planung sind keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen.

Der Siedlungsrand verschiebt sich in Bereich des Plangebietes zwar ca. 25 m nach Westen, bildet dann aber mit dem nördlich und östlich anschließenden Siedlungsrand auf der westlichen bzw. südlichen Seite der Straße Hattlundmoor eine Linie. Da eine Lücke im Bestand geschlossen wird und weil keine geschützten oder wertvollen Biotope beeinträchtigt werden, ist es aus Sicht der Gemeinde Steinbergkirche im vorliegenden Fall vertretbar, von den Ergebnissen der gemeindlichen Landschaftsplanung abzuweichen, um so einen weiteren Bauplatz im Ortsbereich schaffen zu können.

Das Erfordernis einer Fortschreibung der gemeindlichen Landschaftsplanung wird im vorliegenden Fall insbesondere wegen des geringen Flächenanspruchs der Planung nicht gesehen.

## 5. Erschließung

Die Erschließung der einbezogenen Flächen ist von der Straße Hattlundmoor aus über den öffentlichen Weg „Quernholz“ gegeben.

-----

*Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... gebilligt.*

*Steinbergkirche, am .....*

.....

*- Der Bürgermeister -*

Anlage: Entwurf Bauvorhaben (Ansichten/Grundrisse)

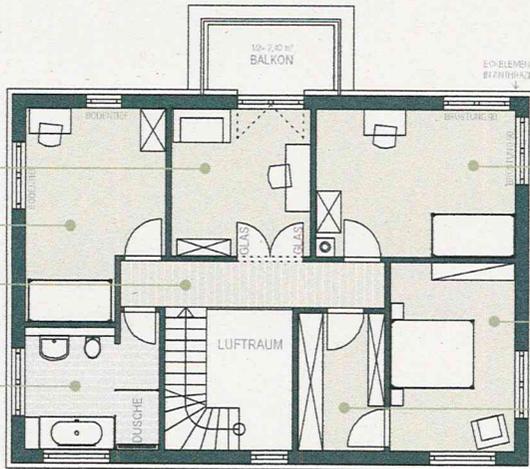
# ENTWURF FÜR EIN EINFAMILIENHAUS

01. DEZEMBER 2017



**OBERGESCHOSS:**  
Wohn- und Nutzfläche  
gem. WoFIV ca. 82,92 m<sup>2</sup>

GÄSTE+NÄHZIMMER  
11,58 m<sup>2</sup>  
KIND I  
15,08 m<sup>2</sup>  
FLUR  
7,88 m<sup>2</sup>  
BAD  
9,54 m<sup>2</sup>



KIND II  
16,4 m<sup>2</sup>

ELTERN  
13,36 m<sup>2</sup>

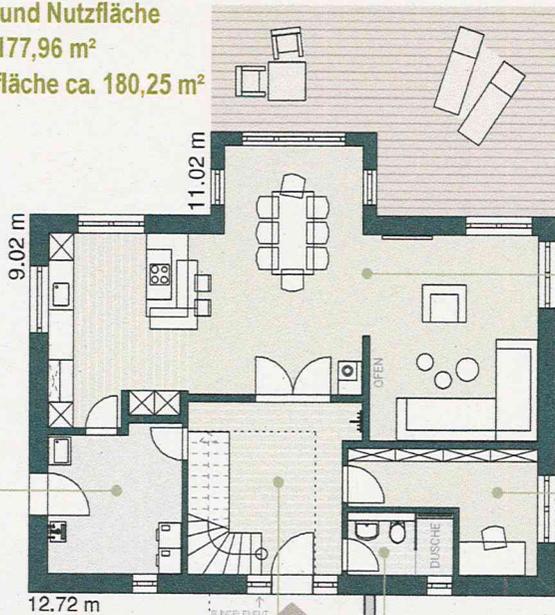
ANKLEIDE  
6,68 m<sup>2</sup>



Gesamte Wohn- und Nutzfläche  
gem. WoFIV ca. 177,96 m<sup>2</sup>  
Nutzbare Bodenfläche ca. 180,25 m<sup>2</sup>

**ERDGESCHOSS:**  
Wohn- und Nutzfläche  
gem. WoFIV ca. 95,04 m<sup>2</sup>

HWR  
10,88 m<sup>2</sup>



WOHNEN+ESSEN+KOCHEN  
57,93 m<sup>2</sup>

ARBEITEN  
9,28 m<sup>2</sup>

BAD  
3,72 m<sup>2</sup>

DIELE  
15,82 m<sup>2</sup>  
13,23 m<sup>2</sup>



Gemeinde Steinbergkirche  
§ 34 - Satzung "Hattlundmoor"  
Übersichtskarte o.M.

